



HVBG

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0027 - 0031, DOK 143.27:142.27/017-BSG

**Rückforderung von Leistungen gemäß § 50 Abs. 2 SGB X - BSG-Urteil vom 25.10.1984 - 11 RA 24/84**

Rückforderung von Leistungen gemäß § 50 Abs. 2 SGB X -  
Notwendigkeit eines Vorverfahrens (§ 78 Abs. 1 SGG) und  
Anhörung des Beteiligten (§ 24 SGB X);  
hier: BSG-Urteil vom 25.10.1984 - 11 RA 24/84 -  
(Zurückverweisung an das LSG)

Mit in Kopie beigefügtem Urteil vom 25. Oktober 1984  
- 11 RA 24/84 - hat das BSG entschieden, daß vor einer  
Rückforderung von Leistungen gemäß § 50 Abs. 2 SGB X ein  
Vorverfahren durchzuführen ist. Folgende Gründe waren für das BSG  
maßgebend:

Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und  
Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren  
nachzuprüfen (§ 78 Abs. 1 SGG). In Angelegenheiten der  
Rentenversicherung - wie auch der Unfallversicherung - ist die  
Anfechtungsklage auch ohne Vorverfahren zulässig, wenn die  
Aufhebung oder Abänderung eines Verwaltungsaktes begehrt wird, der  
eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht (§ 78  
Abs. 2 SGG). Letztere Bestimmung ist auch in dem hier vorliegenden  
Fall anzuwenden, da es sich bei einer Leistung im Sinne von § 78  
Abs. 2 SGG auch um die Rückerstattung von Leistungen durch den  
Betroffenen an den Versicherungsträger handelt. Jedoch sind die  
Voraussetzungen für den Verzicht auf ein Vorverfahren insofern  
nicht erfüllt, als auf die Leistung (Rückerstattung) kein  
Rechtsanspruch besteht; vielmehr ist es eine Frage des von  
Versicherungsträger ausübenden Ermessens, ob die Rückforderung  
geltend gemacht wird. Es ist deshalb vor Erhebung der  
Anfechtungsklage ein Vorverfahren nach § 78 Abs. 1 SGG  
durchzuführen.

Weiterhin hat das BSG entschieden, daß auch im Falle einer  
Rückforderung von Leistungen eine Anhörung des Beteiligten  
vorzunehmen ist.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 16/85 vom 14.02.1985 an die Mitglieder des  
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand